
Sozialversicherungsrecht I

5. Januar 2018

Dauer: 120 Minuten

- **Kontrollieren Sie** bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten (inkl. Deckblatt und Anhang) und hat 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	12 Punkte	25% des Totals
Aufgabe 2	12 Punkte	25% des Totals
Aufgabe 3	12 Punkte	25% des Totals
Aufgabe 4	12 Punkte	25% des Totals
	<hr/>	<hr/>
Total	48 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (12 Punkte)

Die X. AG betreibt in der Schweiz an bester Lage ein 5-Sterne Wellness-Hotel. Auf der Homepage wird mit einem umfangreichen Wellness und Spa Angebot geworben. Dazu gehört auch eine Vielzahl an verschiedenen Massagen, Bädern und Körperbehandlungen. Gemäss der Homepage werden diese durch Herrn Y. und Frau Z. angeboten. Auf der Homepage werden Y. und Z. detailliert vorgestellt (Ausbildung, angebotene Massagen/Behandlungen, Foto).

Das Angebot steht Hotelgästen und externen Tagesbesuchern des Wellnessbereichs zur Verfügung. Termine können an der Hotelrezeption oder am Eingang des Wellnessbereichs bei einer Mitarbeiterin des Hotels vereinbart werden. Für die Massagen und Behandlungen stellt das Hotel die Räumlichkeiten im Wellnessbereich zur Verfügung, wofür Y. und Z. keine Miete bezahlen müssen. Die Räumlichkeiten und die Wäsche werden durch das Reinigungspersonal des Hotels gereinigt, wofür von Y. und Z. ein monatlicher Umkostenbeitrag erhoben wird. Nebst der Reinigungspauschale behält das Hotel weitere 20% als Bearbeitungsgebühr ein. Nach diesen Abzügen bezahlt das Hotel Y. und Z. monatlich je ca. CHF 4'000 aus.

Y. und Z. benötigen für ihre Massagen eine Vielzahl an Produkten, z.B. Öle, Salze, Lotionen, die sie auf eigene Rechnung beschaffen müssen. Auch die Massageliegen gehören Y. und Z. Die Einteilung der Kunden übernimmt das Hotel. Y. und Z. müssen sich Blockzeiten an bestimmten Wochentage freihalten, an denen das Hotel Gäste für Massagen buchen kann. Die Gäste bezahlen die Massagen direkt beim Hotel, welches monatlich mit Y. und Z. abrechnet.

Fachlich obliegt es Y. und Z., welche Massage- und Behandlungsarten sie genau anbieten und wie sie diese durchführen. Das Hotel benötigt lediglich eine Aufstellung mit der etwaigen Zeitangabe, um diese auf der Homepage zu veröffentlichen. Die Preise werden vom Hotel festgelegt, unter Berücksichtigung des Preisniveaus in anderen 5-Sterne Hotels.

Y. betreibt noch ein kleines Massagestudio, in dem er dieselben Leistungen anbietet. Die X. AG hat dagegen nichts einzuwenden, zumal Y. im Wellnessbereich keine Werbung auslegen darf und sich das Massagestudio nicht in der Nähe des Hotels befindet. Z. übt ihre Tätigkeit momentan nur im Wellnessbereich des Hotels aus.

Frage 1

Das Hotelmanagement möchte von Ihnen wissen, wie die Auszahlungen an Y. und Z. sozialversicherungsrechtlich zu qualifizieren sind und nach welchen Faktoren dies geprüft wird? (9 Punkte)

Frage 2

Spielt es bei der obigen Betrachtung eine Rolle, dass Y. nebenbei noch in seinem eigenen Massagestudio arbeitet? (2 Punkte)

Frage 3

Weshalb ist diese Frage für das Hotelmanagement überhaupt wichtig, die je rund CHF 4'000 müssen sie ja in jedem Fall vergüten? (1 Punkt)

Aufgabe 2 (12 Punkte)

Herr Muster hat im März 2017 von seiner Vorsorgeeinrichtung seinen Vorsorgeausweis bekommen. Sie finden dieses Dokument im Anhang dieser Prüfung. Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf dieses Dokument.

Frage 1

Herr Muster möchte von Ihnen wissen, was genau der «BVG-Anteil» ist und wieso dieser Betrag tiefer ist als sein Sparguthaben per Erstellung des Vorsorgeausweises. Was sagen diese beiden Beträge aus? (4 Punkte)

Herr Muster ist ledig und kinderlos. Er denkt darüber nach, sich im frühesten Zeitpunkt, der nach dem Reglement seiner Vorsorgeeinrichtung zulässig ist, pensionieren zu lassen. Da er 1968 geboren ist, wäre dies im Jahr 2028 im Alter von 60 Jahren.

Frage 2

Lässt sich für Herrn Muster aus dem Versicherungsausweis ablesen, wie hoch seine Altersleistungen der beruflichen Vorsorge nach einer Frühpensionierung im Jahr 2018 wären? (3 Punkte)

Frage 3

Herr Muster hat von seiner Tante Fr. 250'000 geerbt. Er überlegt sich, ob er dieses Geld in seine Vorsorgeeinrichtung einzahlen könnte, um dereinst bei der Frühpensionierung eine bessere Rente zu erhalten. Geht das im konkreten Fall? Hätte ein solches Vorgehen neben der höheren Rente weitere Vorteile? (3 Punkte)

Frage 4

Aus dem Vorsorgeausweis ist ersichtlich, dass im vergangenen Jahr insgesamt Fr. 801.60 an Risikobeiträgen zulasten von Herrn A an die Vorsorgeeinrichtung bezahlt wurden. Was ist unter «Risikobeiträgen» in der beruflichen Vorsorge zu verstehen? (2 Punkte)

Aufgabe 3 (12 Punkte)

Herr A. ist 50 Jahre alt und war lange Zeit arbeitslos. Seit kurzem hat er bei der Tiefbau AG eine neue Stelle als «Aufräumer». Jeden Freitagabend fährt Herr A. zu einer Baustelle der Tiefbau AG und räumt während rund vier Stunden die Baustelle auf. Er ordnet die Gerätschaften, reinigt den Pausencontainer und kontrolliert, ob die Baustelle vorschriftsmässig gesichert und abgeschlossen ist.

Auf einer Baustelle, auf der ein altes Bauernhaus umgebaut wird, entdeckt Herr A. bei seinem Kontrollgang eine Wandnische. Darin befindet sich eine alte Jagdflinte. Herr A., der bis zu diesem Zeitpunkt noch nie eine echte Waffe in der Hand gehalten hat, ist begeistert und entschliesst sich, die Waffe mit nach Hause zu nehmen.

Auf dem Weg nach Hause deponiert A. die Waffe auf dem Beifahrersitz seines Autos. Bei einer längeren Rotlichtphase kann Herr A. seine Neugierde nicht mehr zügeln und er schaut sich die Jagdflinte genauer an. Dabei löst sich völlig unerwartet ein Schuss aus der Waffe und verletzt Herrn A. am Fuss.

Herr A. muss in der Folge im Krankenhaus behandelt werden und fällt für sechs Wochen bei der Tiefbau AG aus.

Frage 1

Qualifizieren Sie, das Ereignis, das zur Verletzung des Fusses geführt hat. Welches sozialversicherte Risiko liegt nach Ihrer Einschätzung vor? Argumentieren Sie. (6 Punkte)

Frage 2

Hat Herr A. überhaupt Aussicht darauf, dass die Kosten seines Arbeitsausfalls von einer Sozialversicherung ersetzt werden? Von welcher? (5 Punkte)

Frage 3

Hat Herr A. allenfalls mit einer Kürzung der Leistungen zu rechnen? (1 Punkt)

Aufgabe 4 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit *je zwei Punkten* honoriert.

- a) Es ist dem Gesetzgeber freigestellt, die Arbeitslosenversicherung als Versicherungssystem oder aber steuerfinanziert zu organisieren.
- b) Gegen eine ablehnende Rentenverfügung der Invalidenversicherung kann Einsprache erhoben werden.
- c) In der Unfallversicherung werden die Beiträge für Berufsunfälle paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgeteilt.
- d) Die Auffangeinrichtung ist die einzige Vorsorgeeinrichtung im schweizerischen System der beruflichen Vorsorge, die Verfügungen erlassen kann.
- e) Wenn ein Versicherter während seiner Militärdienstleistung in einem Arbeitsverhältnis steht, können ihm die EO-Taggelder vom Arbeitgeber ausbezahlt werden.
- f) Das Sozialversicherungsrecht kennt keine Leistungen, die mit einer Genugtuung im Sinne von Art. 49 OR kongruent sind.

Sozialversicherungsrecht I HS 2017

5. Januar 2018

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter

Aufgabe 1 (12 Punkte)	
Aufgabe 1 Frage 1 (Angelehnt an Urteil 9C_401/2017 vom 12. Juli 2017)	9
Selbstständige vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit	
Problemstellung: es ist zu prüfen, ob es sich um eine selbstständige oder eine unselbstständige Erwerbstätigkeit von Y. und Z. handelt.	
<i>Arbeitnehmerbegriff gemäss Art. 10 ATSG: <u>selbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die Prüfung im Einzelfall ergibt, dass keine unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt.</u></i>	½
<p>Folgende Merkmale sind für die Abgrenzung relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ abstellen auf <u>wirtschaftliche Verhältnisse</u>; ▪ <u>untergeordnete Stellung</u>: weisungsgebunden, rechenschaftspflichtig, <u>Eingliederung in fremde Arbeitsorganisation</u>; ▪ ohne ein <u>wirtschaftliches Risiko</u> zu tragen: keine Investitionen, kein Verlustrisiko etc. <p>(vgl. LOCHER/GÄCHTER, § 22 Rz. 17–22; Skript, Rz. 249–253)</p>	½ ½
Subsumtion (Mögliche Argumente, Total Punkte)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Weisungsgebundenheit</i>: <ul style="list-style-type: none"> (-) X. und Z. haben keine inhaltlichen Vorgaben bzgl. des Angebots oder der genauen Durchführung. (-) Y. und Z. müssen sich bestimmte Blockzeitenzeiten frei halten. ▪ <i>Eingliederung in fremde Arbeitsorganisation</i>: <ul style="list-style-type: none"> (+) X. und Z. benützten die Räumlichkeiten des Hotels (+) Die ganze Administration (Anmeldung, Zuteilung, Inkasso, Zeitplan) wird vom Hotel übernommen. Das Hotel koordiniert auch die Arbeit von Y. und Z. (+/-) Gegen Aussen tritt primär das Hotel mit seinem Wellnessbereich auf. Die Leistungen von Y. und Z. werden als «Wellnessleistungen» angeboten. Auf der Homepage werden Y. und Z. aber mit Namen und Foto sowie 	½ ½ ½ ½ ½

<p>Ausbildung vorgestellt, wodurch sie als Leistungserbringer zumindest ausgewiesen werden.</p> <p>(+/-) Das Hotel gibt die Preise vor und es behält davon 20% ein. Den Rest gibt es aber weiter. Von den Preisen im 5-Sterne Hotel profitieren somit beide Seiten.</p> <p>(-) Es besteht kein Konkurrenzverbot.</p> <p>▪ <i>Wirtschaftliches Risiko:</i></p> <p>(-) Y. und Z. haben keine Investition in Infrastruktur und Mitarbeiter zu tätigen</p> <p>(-) Y. und Z. tragen kein Inkasso-Risiko, da das Hotel die Begleichung kontrolliert</p> <p>(+/-) Y. und Z. müssen sich an der Reinigung ihrer Räumlichkeiten beteiligen</p> <p>(+) Y. und Z. müssen ihr Material (Öle, Salze, Lotions) selber kaufen. Auch die Massageliegen mussten einmalig angeschafft werden.</p> <p>(+) Hat das Hotel keine Gäste oder ist der Wellnessbereich nicht gut ausgelastet, haben auch Y. und Z. weniger Verdienst.</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Es liegen sowohl Merkmale für als auch gegen eine unselbstständige Erwerbstätigkeit vor. In diesem Fall muss entschieden werden, welche Merkmale überwiegen (LOCHER/GÄCHTER, § 22 Rz. 22)</p> <p>I.c. überwiegen die Merkmale einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit.</p> <p>Fazit: Y. und Z. üben eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus.</p>	<p>½</p> <p>1</p>
<p>Aufgabe 1 Frage 2: Tätigkeitspezifische Bestimmung des Beitragsstatuts</p>	<p>2</p>
<p>Nein, es spielt keine Rolle. Es muss <u>für jede einzelne Tätigkeit separat</u> bestimmt werden, ob es sich um eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit handelt (0.5). Man nennt dies das <u>tätigkeitspezifische Beitragsstatut (1)</u>, bei dem man die Tätigkeit und <u>nicht die Person qualifiziert</u> (subjektspezifisch) (0.5).</p>	<p>½</p> <p>1</p> <p>½</p>
<p>Aufgabe 1 Frage 3: Weshalb es eine Rolle spielt</p>	
<p>Zwar muss das Hotel die CHF 4'000 in jedem Fall vergüten. Wenn es sich um unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt, kommen aber noch die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers (0.5) dazu (AHV/IV/EO/BU UV/BVG) (1 Bsp. 0.5). Je nach Alter des Angestellten können so bis zu 20% Lohnnebenkosten hinzukommen.</p>	<p>½</p>

Aufgabe 2 (12 Punkte)

Aufgabe 2 Frage 1: «BVG-Anteil» gemäss Vorsorgeausweis	4
Um den Vorsorgeausweis richtig zu verstehen ist zentral, dass die berufliche Vorsorge in der Schweiz in einen <u>obligatorischen Bereich</u> (Obligatorium) und einen freiwilligen, <u>weitergehenden Bereich</u> (Überobligatorium) <u>zweigeteilt</u> ist.	½ ½
Der BVG Anteil von CHF 92'687.80 ist derjenige Teil des Sparguthabens, der im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge angespart worden ist.	1
Der anrechenbare Jahreslohn von Herrn Muster übersteigt den obligatorischen Bereich, weshalb Herr Muster auch ein überobligatorisches Sparguthaben hat. Das gesamte Sparguthaben (CHF 161'765.65) setzt sich somit aus dem obligatorischen BVG-Teil und dem überobligatorischen Teil zusammen (der nicht mehr separat ausgewiesen wird)	1
Da in der zweiten Säule das <u>Kapitaldeckungsverfahren</u> gilt, bei dem jeder Versicherte individuell für sich gemäss seinem Lohn spart, sagt das Sparguthaben aus, wie viele <u>Altersgutschriften samt Zinsen</u> Herrn Muster bereits gutgeschrieben wurden. Im Pensionierungsalter wird später einmal die Altersrente gestützt auf dieses Kapital berechnet.	½ ½
Aufgabe 2 Frage 2: Altersleistungen im Jahr 2028	3
Aus dem Vorsorgeausweis lässt sich lediglich ablesen, <u>wie hoch das Sparguthaben</u> von Herrn Muster mit 60 Jahren sein wird, <u>nämlich CHF 541'747</u> .	½ ½
Um die Altersleistung in Rentenform berechnen zu können, benötigt man aber zusätzlich den <u>Umwandlungssatz</u> . Dieser ist gesetzlich für das Obligatorium mit <u>6.8%</u> festgesetzt. Bei <u>Frührenten</u> wird er aber auch im Obligatorium reduziert. Im Überobligatorium wird er zudem nicht vom Gesetz, sondern vom <u>jeweiligen Reglement</u> geregelt.	½ ½ ½, ½
Aufgabe 2 Frage 3: Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung	3
Gemäss Vorsorgeausweis könnte sich Herr Muster mit maximal <u>CHF 96'240</u> in seine Pensionskasse <u>einkaufen</u> .	1
<u>Weitere Einkäufe sind nicht möglich</u> , weil das <u>Reglement den maximalen Betrag vorgibt</u> . Der Einkauf gelingt somit nur teilweise.	1
Vorteil: gemäss <u>Art. 81 Abs. 2 BVG</u> ist die Einkaufssumme <u>direkt von der Einkommenssteuer</u> im Jahr des Einkaufs abziehbar.	1
Aufgabe 2 Frage 4: Risikobeiträge	2
Die zweite Säule deckt nicht nur das Risiko Alter ab, sondern erbringt auch Leistungen im Invaliditätsfall oder im Todesfall des Versicherten an seine Hinterlassenen (Witwe und Waisen).	1
Dafür erhebt die Pensionskasse separate Beiträge in Form der Risikobeiträge	1

Aufgabe 3 (12 Punkte)

Aufgabe 3 Frage 1: Unfall oder Krankheit	6
<p>Schädigende Einwirkung/Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder Tod:</p> <p>I.c. wird Herr durch das Geschoss am Fuss verletzt. Durch das Ereignis wurde er seiner körperlichen Gesundheit beeinträchtigt.</p>	½
<p>Plötzlichkeit:</p> <p>Die Einwirkungszeit des Unfallereignisses muss von kurzer Dauer sein.</p> <p>I.c. erfolgt die Schusseinwirkung in sehr kurzer Zeit. Es handelt sich um einen einmaligen Vorfall. Die kurze Dauer ist ohne Weiteres gegeben.</p>	½
<p>Fehlende Absicht:</p> <p>Die Gesundheitsschädigung muss ohne Absicht geschehen.</p> <p>Das ist hier mit Sicherheit der Fall. Herr G. hat nicht mit einer geladenen Waffe gerechnet und war in der Handhabung unvorsichtig, weshalb sich ein Schuss gelöst hat. Er wollte weder dass sich der Schuss löst noch dass er sich verletzt.</p>	½
<p>Äusserer Faktor:</p> <p>Der äussere Faktor ist gegeben, wenn äussere, vom menschlichen Körper unabhängige Kräfte auf diesen einwirken.</p> <p>Das Eindringen des Projektils in den Fuss ist eine vom Körper unabhängige Kraft, die von aussen erfolgt.</p>	½
<p>Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors:</p> <p>Das Ereignis ist ungewöhnlich, wenn es den Rahmen des jeweiligen Lebensbereichs Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Die Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors (das ist eine Frage der Adäquanz), sondern auf diesen selber.</p> <p>Eine Schussverletzung ist mit Sicherheit ein ungewöhnliches Ereignis (selbst wenn man bewusst mit einer Waffe hantiert), welches das Alltägliche oder Übliche überschreitet.</p>	½
<p>Nat. + adäq. Kausalzusammenhang</p> <p>Die Schussabgabe ist natürlich kausal. Hätte Herr nicht aus Versehen abgedrückt, wäre sein Fuss nicht verletzt worden.</p> <p>Auch die adäquate Kausalität ist gegeben, denn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ist ein abgefeuertes Projektil aus einem Gewehr dazu in der Lage, den (menschlichen) Körper zu verletzen (dafür wurde es ja geschaffen).</p>	½

Aufgabe 3 Frage 2: NBU und Arbeitsweg	5
Beim Unfall mit der Flinte handelt es sich zuerst einmal um einen <u>Nichtberufsunfall</u> , da er sich nicht während der eigentlichen beruflichen Tätigkeit ereignet hat.	½
Herr A. ist sicher gegen Berufsunfälle versichert (Art. 7 Abs. 1 UVG), was ihm bei einem Nichtberufsunfall erst einmal nichts nützt.	½
Gegen Nichtberufsunfälle ist nur versichert, wer gemäss <u>Art. 7 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 UVV</u> mehr als <u>8h/Woche</u> arbeitet.	½ ½
Herr A. arbeitet aber nur 4h/Woche, weshalb er nicht gegen NBU versichert ist.	1
In solchen Fällen gelten gemäss <u>Art. 7 Abs. 2 UVG (Art. 13 Abs. 2 UVV)</u> Unfälle auf dem <u>Arbeitsweg als Berufsunfälle</u> , für die Herr A. bekanntlich versichert ist.	½ ½
Herr A. ist auf dem <u>direkten Weg nach Hause</u> , was als <u>Arbeitsweg</u> zählt, weshalb er für seinen Arbeitsausfall Anspruch auf <u>Taggelder der UV</u> hat (Art. 16 UVG).	½ ½
Aufgabe 3 Frage 3: Kürzung der Leistung	1
Nein, gemäss <u>Art. 37 Abs. 2 UVG</u> dürfen Leistungen nur bei Nichtberufsunfällen aufgrund <u>Grobfahrlässigkeit</u> gekürzt werden.	½ ½

Aufgabe 4 (12 Punkte)

Aufgabe 4	12	
Frage a)	Diese Aussage ist falsch. Art. 114 Abs. 3 BV (0.5) hält fest, dass die Versicherung durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu je 50% finanziert wird (1.0). Eine Finanzierung mit Steuern wäre somit verfassungswidrig (0.5).	2 Punkte
Frage b)	Diese Aussage ist falsch. Gegen eine ablehnende IV-Verfügung muss gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG (0.5) <u>direkt Beschwerde</u> an das zuständige Versicherungsgericht erhoben werden (1.0). Das IVG kennt kein Einspracheverfahren (Art. 52 ATSG) mehr (0.5).	2 Punkte
Frage c)	Diese Aussage ist falsch. Gemäss Art. 91 Abs. 1 UVG (1.0) trägt der Arbeitgeber die Prämien für die obligatorische Berufsunfallversicherung (1.0).	2 Punkte
Frage d)	Diese Aussage ist richtig. Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 60 Abs. 1 BVG; 0.5) und sie kann Verfügungen erlassen (Art. 60 Abs. 2 ^{bis} BVG; 1): eine Kompetenz, die anderen Vorsorgeeinrichtungen vom BVG nicht eingeräumt wird (0.5).	2 Punkte
Frage e)	Diese Aussage ist richtig. Gemäss Art. 19 Abs. 2 EOG (1.0) wird die Entschädigung durch den Arbeitgeber ausbezahlt, wenn der Leistungsberechtigte vor dem Beginn des Anspruchs eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat (0.5) und keine besonderen Gründen für eine Direktauszahlung durch die Ausgleichskasse vorliegen (0.5).	2 Punkte

Frage f)	Diese Aussage ist falsch. Gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG (0.5) hat der Versicherte Anspruch auf eine Integritätsentschädigung, wenn er durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet (0.5). Gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. e ATSG (0.5 Pkt) sind Integritätsentschädigungen und Genugtuungen Leistungen gleicher Art (0.5).	2 Punkte
-----------------	--	-----------------